

Kurztitel

Akkreditierungsgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 70/1994

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

26.01.1994

Außerkrafttretensdatum

16.02.2001

Text

§ 1. Für die nach dem Akkreditierungsgesetz durchzuführenden Amtshandlungen sind folgende Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. Für jede Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle (§ 11 Abs. 1) gesondert, auch wenn ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde oder die Akkreditierungen mit einem gemeinsamen Bescheid erfolgen:

Schilling

- | | |
|--|----------------------|
| a) als Grundgebühr | 70 000, - |
| b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes im Akkreditierungsbescheid - insbesondere durch Bezugnahme auf eine technische Spezifikation oder Norm - ausgewiesene Prüf- oder Überwachungsverfahren, jedoch höchstens | 500, -
500 000, - |
| 2. Für jede Änderung einer Akkreditierung auf Antrag des Berechtigten (§ 11 Abs. 4 1. Satz AkkG): | |
| a) als Grundgebühr | 10 000, - |
| b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes von der Abänderung betroffene oder zusätzliche Prüf- oder Überwachungsverfahren | 500, - |
| 3. Für jede Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AkkG, wenn sie nicht die Entziehung der Akkreditierung nach sich zieht: | |
| a) als Grundgebühr | 70 000, - |
| b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes nicht von einer Einschränkung des Akkreditierungsumfanges betroffene Prüf- oder Überwachungsverfahren | 500, - |